Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1052

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — Niederlande)

— Drucksache V/926 —

Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die obengenannte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 23. September 1966 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 9. Dezember 1966 zur Behandlung zugewiesen worden. Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, die im Bundesgesetzblatt Teil II S. 770 am 15. September 1966 verkündet wurde und am 16. September 1966 in Kraft getreten ist. Der Bundestag hat gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) ein Aufhebungsrecht.

Die Bundesrepublik ist durch die Kommission der EWG seit längerem ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von

a) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees und

b) Waffeln und Keksen

aus den Niederlanden Angleichungszölle zu erheben.

Die Bundesregierung hat diese Angleichungszölle durch die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 3. Neufestsetzung) vom 5. Mai 1966 für die Zeit bis zum 30. Juni 1966 festgesetzt und deren Anwendung durch die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — Verlängerung) vom 4. Juli 1966 für die Zeit vom 7. Juli 1966 an verlängert.

Die genannten Waren bestehen zum Teil aus Zucker. In den Niederlanden ist der Preis für Zucker, der für die Herstellung zum Export bestimmter zuckerhaltiger Erzeugnisse zur Verfügung gestellt wird, mit Wirkung vom 20. Juni 1966 um 6,25 Gulden für 100 kg erhöht worden. Dadurch verringert sich die Differenz zwischen dem niederländischen und dem deutschen Zuckerpreis. Die EWG-Kommission hat deshalb mit Entscheid vom 20. Juli 1966 die Angleichungszölle mit Wirkung vom 20. Juni 1966 entsprechend gesenkt. Demgemäß wird der Deutsche Zolltarif 1966 durch die vorliegende Verordnung geändert.

Da der Bundestag die Erhebung von Angleichungszöllen im Grundsatz gebilligt hat, empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen dem Plenum, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Schmidhuber
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51